

BESCHLÜSSE

der Schlichtungskommission (SchliKo)
der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (VS) vom
Montag, den 23. Juni 2025 im Rahmen der

A. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 OrgS

Verfahrensgegenstand:

Absage der 319. Sitzung der Referatekonferenz am 13.05.2025 durch den Vorsitz

sowie der

B. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS

Verfahrensgegenstand:

Abhalten der Sondersitzung am 14.05.2025
trotz verspäteter Veröffentlichung der Tagesordnung

A. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 OrgS

Verfahrensgegenstand:

Absage der 319. Sitzung der Referatekonferenz am 13.05.2025 durch den Vorsitz

I. Beschluss

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Absage der 319. Sitzung Refkonf durch Vorsitz steht nicht im Einklang mit den Vorschriften der GeschO RefKonf. Eine bloße mögliche Terminüberschneidung zwischen einer StuRa-Sondersitzung und einer regulären RefKonf Sitzung genügt nicht als Grund für die Absage einer RefKonf Sitzung durch den VS-Vorsitz. Im konkreten Fall hätte die Sitzung regulär stattfinden müssen. Die RefKonf hätte sodann die Sitzung schließen müssen und eine neue Sitzung für einen anderen Tag einberufen können.

Die SchliKo empfiehlt weiterhin eine Änderung der GeschO Refkonf um Klarheit über die Vorgehensweise bei möglichen Terminüberschneidungen zu schaffen.

II. Begründung

Auch wenn nach § 3 Abs. 1 S. 4 GeschO RefKonf die Referatekonferenz nicht gleichzeitig mit

dem Studierendenrat tagen soll, kann dies keinen hinreichenden Grund für eine Absage der Sitzung durch den VS-Vorsitz ohne taugliche Rechtsgrundlage darstellen.

An dieser Stelle ist nicht ersichtlich, warum im konkreten Fall eine solche Absage durch den Vorsitz - unter anderem gestützt auf § 3 Abs. 1 S. 4 GeschO RefKonf - zulässig gewesen sein sollte. Der vom VS-Vorsitz vorgetragene Grund, dass bereits im Vorhinein absehbar war, dass die Sitzung der Referatekonferenz länger als eine Stunde dauern würde und damit deutlich in die Sitzung des StuRas hineinragen würde, ist für sich genommen kein hinreichend gewichtiger Grund, um dergestalt in die Rechte der RefKonf als Ganzes sowie aller ihrer Mitglieder einzugreifen.

Ohnehin ist das Abhalten einer Sondersitzung des Studierendenrats und somit eine Kollision der Sitzungstermine aufgrund der Historie der letzten Jahre grundsätzlich absehbar. Der Vorsitz hätte dies bereits im Vorhinein bedenken müssen und somit von den übrigen Rechtsgrundlagen der GeschO RefKonf Gebrauch machen können, um die Sitzung zu verlegen. Denkbar wäre hier auch ein Vorratsbeschluss über die Durchführung eines Umlaufverfahrens, sofern eine Kollision absehbar ist. Mangels tauglicher Rechtsgrundlage war das Handeln des VS-Vorsitzes hier jedoch nicht rechtmäßig. Durch die unzulässige Absage der 319. Sitzung der RefKonf durch den Vorsitz wurde der Antragssteller somit in seinen Rechten verletzt.

Weiterhin erkennt die Schlichtungskommission an, dass die GeschO RefKonf keine hinreichend flexiblen Normen für derartige Fälle bietet. Gleichwohl kann dies nicht ein Handeln ohne Rechtsgrundlage, das die Rechte Dritter beschneidet, rechtfertigen. Aus Sicht der Schlichtungskommission wäre wegen der Wiederholungsgefahr daher eine Änderung der GeschO RefKonf begrüßenswert, um für die Zukunft in Situationen dieser Art auf eine hinreichend flexible Rechtsgrundlage zurückgreifen zu können.

B. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS

Verfahrensgegenstand:

Abhalten der Sondersitzung am 14.05.2025 trotz verspäteter Veröffentlichung der

I. Beschluss

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 7 I 3 GeschO RefKonf ist die Tagesordnung „mit Versendung der Einladung öffentlich bekanntzugeben“. Dies betrifft auch Angaben zur Durchführung der Sitzung wie zum Beispiel Uhrzeit und Ort. Dabei sind unwesentliche zeitliche Abweichungen zwischen Versendung der Einladung und der Bekanntgabe über die Website grundsätzlich zulässig. Auch mehrstündige Abweichungen können dabei noch zulässig sein. Im konkreten Fall war die Abweichung jedoch nicht unwesentlicher Art, zumal durch die Formmängel in der ursprünglichen Ladung interessierte Betroffene die Informationen nicht mehr rechtzeitig zur Kenntnis nehmen können. Dadurch war die Frist im konkreten Fall überschritten. Das Abhalten der Sondersitzung hätte daher aufgrund der verspäteten Ladung nicht stattfinden dürfen.

II. Begründung

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 GeschO RefKonf ist die Tagesordnung „mit Versendung der Einladung auch öffentlich auf der Webseite der VS bekannt zu geben“. Dabei gilt die Ladung erst dann als fristgerecht versandt respektive bekanntgegeben, wenn sie alle Formvorgaben erfüllt. Nachträgliche Ergänzungen hinsichtlich des Ortes oder der Uhrzeit müssen daher grundsätzlich ebenfalls die Ladungsfristen einhalten.

Die Schlichtungskommission erkennt an, dass eine genau zeitgleiche Bekanntgabe bereits praktisch nicht möglich ist. § 7 Abs. 1 S. 3 GeschO RefKonf ist jedoch dahingehend auszulegen, dass die Versendung der Einladung und die Veröffentlichung der TO auf der Website zumindest in einem sehr engen zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehen müssen. Dies dürfen jedoch nur unwesentliche zeitliche Abweichungen sein. Zwar können grundsätzlich in Abhängigkeit des Zeitraums zwischen Ladung und Abhalten der Sitzung auch Verspätungen von mehreren oder Stunden oder das Hochladen am darauffolgenden Tage noch unwesentlicher Natur und damit zulässig sein.

Im konkreten Fall betrug die Ladungsfrist aufgrund der Eilbedürftigkeit jedoch nur 24 Stunden. Eine Abweichung von fünf bis sechs Stunden war zwar für sich genommen schon wesentlicher Natur. Hier hätten Interessierte die formgemäße Ladung mit den korrekten Angaben wegen des Hochladens nach 24 Uhr de facto aber erst am Morgen des darauffolgenden Tages – somit auch

erst am Frühmorgen vor der Sitzung – zur Kenntnis nehmen können.

Die Tagesordnung wurde folglich deutlich zu spät versendet, um noch rechtzeitig von allen Interessierten wahrgenommen werden zu können. Eine wesentliche zeitliche Abweichung, muss somit hier eindeutig bejaht werden, womit diese bereits unzulässig ist.

Zusätzlich litt die ursprüngliche Ladung durch die fehlende Uhrzeit an einem schweren Formmangel. Dies ist im konkreten Fall als besonders wesentlicher Mangel einzustufen, da diese RefKonf Sitzung erst um 19 Uhr und nicht wie sonst üblich um 18 Uhr stattfinden sollte und somit verlegt wurde. Hätten sich Interessierte am Vorabend auf der Website informiert und diese Informationen am folgenden Tag nicht nachgeprüft, hätten diese nicht an der vollen Sitzung teilnehmen können. Dies hätte die Öffentlichkeit der Sitzung in einem erheblichen Maße gefährdet.

Aufgrund der aufgeführten Mängel der Ladung und Bekanntgabe war das Abhalten der Sondersitzung am 14.05.2025 unzulässig.